

Weber / Förschler: Der Zivilprozess, 3. Auflage 2013

Antworten zu Kontrollfragen Kapitel 10 „Terminsvorbereitung durch den Richter“

1. Der Grundsatz ergibt sich aus Art. 103 Abs. 1 GG und bedeutet, dass niemand in seinen rechten durch eine gerichtliche Maßnahme betroffen sein darf, ohne dass er vorher Gelegenheit zur Meinungsäußerung hatte.
2. Die Verletzung des „rechtlichen Gehörs“ ist ein Verfahrensfehler, der auf ein Rechtsmittel desjenigen, dessen rechtliches Gehör verletzt wurde, zur Aufhebung eines Urteils durch die Rechtsmittelinstanz führen kann. Subsidiär kann gegen Endentscheidungen beim betroffenen Gericht die *Gehörsrüge* erhoben werden (§321a ZPO).
3. Der Richter hat die Einlassungsfrist (zwei Wochen zwischen Klageeingang und Verhandlungstermin, § 274 Abs. 3 ZPO) und die Ladungsfrist (eine Woche zwischen Eingang der Ladung und Verhandlungstermin, § 217 ZPO) zu beachten.
4. Er besteht aus drei Spalten und vielen Zeilen: 1. Spalte: Klägervortrag, 2. Spalte Beklagenvortrag, 3. Spalte Beweisangebote. Tatsachenvortrag der Parteien zu einem Thema wird jeweils synoptisch in einer Zeile gegenübergestellt. Er hat den Zweck, dem Richter auf den ersten Blick zu zeigen, wo die Parteien in ihrem Vortrag übereinstimmen, voneinander abweichen und welche Beweise im letzten Fall zur Verfügung stehen.
5. Die Relationstechnik bereitet das Gutachten vor. Zunächst ist anhand des Klägerbegehrens (Antrag) festzustellen, ob der Klägervortrag den geltend gemachten Anspruch trägt, also ob die Klage *schlüssig* ist. Im zweiten Schritt ist der Vortrag des Beklagten dahin zu bewerten, ob er den schlüssig vorgetragenen Anspruch durch seine Tatsachen zu Fall bringen kann, ob sein Vortrag also *erheblich* ist.
6. Die Beweisbedürftigkeit ergibt sich aus dem Aktenspiegel. Wo anspruchsrelevante Fakten zwischen den Parteien unstreitig, also zugestanden sind, bedarf es keiner Beweiserhebung. Wo anspruchsrelevante Fakten bestritten sind, sind die angebotenen Beweise zu erheben. Wo Fakten bestritten sind, die nicht anspruchsrelevant sind, ist kein Beweis zu erheben.
7. Es ist der Dispositionsgrundsatz zu beachten. Nur diejenigen Beweise sind zu erheben, die die beweisbelastete Partei angeboten hat. Nur Augenschein und Sachverständigengutachten dürfen auch ohne entsprechendes Beweisangebot eingenommen bzw. eingeholt werden.
8. Im Rahmen der materiellen Prozessleitung hat der Richter alle erforderlichen vorbereitenden Maßnahmen zu treffen, damit der Prozess nach nur einem Verhandlungstermin entscheidungsreif ist (§ 273 Abs. 1 ZPO). Dazu gehört auch, dass er die Parteien zu rechtzeitigem Vortrag anhält und die notwendigen Beweismittel im Termin bereitstellt.
9. Aufforderung zur Ergänzung des Vortrags (§ 273 Abs. 2 Nr. 1 ZPO); Auskunftsersuchen bei Behörden (§ 273 Abs. 2 Nr. 2 ZPO); Anordnung des persönlichen Erscheinens der Parteien (§ 273 Abs. 2 Nr. 3 ZPO); Ladung von Sachverständigen und Zeugen (§ 273 Abs. 2 Nr. 4 ZPO);

Aufforderung der Parteien zur Vorlage von Urkunden oder sonstigen Beweisobjekten, die die Parteien schriftsätzlich erwähnt haben (§ 273 Abs. 2 Nr. 5 ZPO).

10. Werden die Parteien zum Termin geladen, sind sie auch anwesend, wenn sie durch einen Rechtsanwalt vertreten werden, ohne dass sie selbst erscheinen. Ist hingegen darüber hinaus das persönliche Erscheinen angeordnet, müssen sie persönlich kommen.
11. Der Zeuge muss von der Partei benannt sein, das Beweisthema muss sich auf anspruchsrelevanten Sachverhalt beziehen, der vom Gericht angeforderte Auslagenvorschuss muss einbezahlt sein.
12. Der Richter muss nach § 139 Abs. 2 ZPO auf die von den Parteien übersehene oder als unerheblich angesehene Gesichtspunkte, die für die Entscheidung relevant sind, rechtzeitig hinweisen und Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
13. Unter Präklusion versteht man die Zurückweisung von verspätet vorgebrachtem und die Prozesserledigung verzögerndem Parteivortrag durch das Gericht.
14. Die Prozessförderungspflicht bedeutet, dass die Parteien in jedem Stadium des Prozesses so rechtzeitig Parteivortrag halten und Beweise vorberingen müssen, dass eine Prozesserledigung nicht verzögert wird. Sie ist z.B. in §§ 277 Abs. 1, 132, 282 Abs. 1 ZPO deutlich ablesbar.
15. Nach § 296 Abs. 1 ZPO muss die gesetzte Frist versäumt sein (Verspätung), die Verspätung darf nicht genügend entschuldigt sein (Verschulden) und die Prozesserledigung muss durch Zurückweisung schneller erledigt sein als bei Zulassung des verspäteten Vortrags (absolute Verzögerung).
16. Die Zurückweisung von Vortrag kann, muss aber nicht erfolgen, wenn ein Verstoß gegen die in §§ 277 Abs. 1, 132, 282 Abs. 1 ZPO genannte allgemeine Prozessförderungspflicht vorliegt (Verspätung), die Verspätung auf grober Nachlässigkeit der Partei beruht (Verschulden) und zu einer absoluten Verzögerung der Prozesserledigung führen würde (absolute Verzögerung).